

§ 1 Verleihung von Auszeichnungen

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports verleiht der Kreissportbund Unstrut-Hainich e.V. die Ehrenmedaille des Kreissportbundes.

Die Auszeichnung kann für verdienstvolle Tätigkeit im Thüringer Sport, insbesondere im Unstrut-Hainich-Kreis, seinen Mitgliedsorganisationen, Ausschüssen und Organen verliehen werden.

Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 2 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um den Sport, um sein Ansehen und seine Förderung und Entwicklung in Thüringen zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernennen.

Zu Ehrenvorsitzenden soll nur ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden im Kreissportbund mindestens eine Wahlperiode geführt hat. Die Ernennung zum Ehrenvorsitz soll auf Lebenszeit erfolgen. Ehrenvorsitzende gehören dem Kreissporttag und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen des Kreissportbundes mit beratender Stimme einzuladen.

Ehrenvorsitzende können als Repräsentanten für den Kreissportbund im Auftrag des Vorstandes tätig werden.

§ 3 Ausführungsbestimmungen

1. Antragsberechtigt für Auszeichnungen sind der Vorstand, der Vorstand der Kreissportjugend, die Kreisfachverbände und Vereine.
2. Anträge sind an den Kreissportbund zu richten.
3. Anträge können formlos erfolgen, müssen aber eine aussagekräftige Begründung und eine ausführliche Darlegung der jeweils erbrachten Leistungen beinhalten.
4. Auszeichnungen sind in einem angemessenen Rahmen und in würdiger Form vorzunehmen.

§ 4 Aberkennung

1. Der Vorstand des Kreissportbundes kann Ehrungen durch Beschluss wieder aberkennen, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Landessportbund, dem Kreissportbund, einem Sportverband oder Verein ausgeschlossen werden.
2. Der Vorstand des Kreissportbundes kann beschließen, dass die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht, wenn der Betroffene im erheblichen Maße gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen des Kreissportbundes verstoßen oder sich in sonstiger Weise so verhalten hat, dass die Wahrnehmung der Ehrenfunktion dem Kreissportbund nicht zumutbar ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Rücknahme der Ernennung.